

Studienordnung

für

den Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten

- „Diplom-Sportwissenschaftler/in¹- Prävention und Rehabilitation“ (A)

und

- „Diplom-Sportwissenschaftler/in¹- Bewegung und Leistung“ (B)

an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 05. März 1997

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V. m. § 79 Abs. 2 Nr. 11, § 83 Abs. 3 Nr. 2 u. § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 1996 (GVBl. S. 49) u. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sportwissenschaft“; der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 05. 03. 97 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. 07. 97 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 08.08.1997 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziele
§ 3	Tätigkeitsfelder
§ 4	Studienvoraussetzungen
§ 5	Struktur und Aufbau des Studiums
§ 6	Vermittlungsformen
§ 7	Inhalte des Studiums
§ 8	Studienfachberatung
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Diplomstudien- gang „Sportwissenschaft“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prü- fungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis. Das Studium endet mit dem Abschluß „Diplom-Sportwissenschaftler“ bzw. „Dip- lom-Sportwissenschaftlerin“¹.

Die Bezeichnung des vom Kandidaten im Hauptstudium studierten Studienschwerpunktes wird als Zusatz dem Diplomgrad angefügt, nämlich „Diplom-Sportwissenschaftler/in¹ - Prävention und Re- habilitation“ bzw. „Diplom-Sportwissenschaftler/in¹ - Bewegung und Leistung“.

Die Studienordnung regelt für die Studierenden Ablauf sowie Anforderungen und gibt somit eine Orientierungshilfe für die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium zum „**Diplom-Sportwissenschaftler - Prävention und Rehabilitation**“ hat das Ziel, Absolventen für die Ausübung einer umfassenden, theoretisch fundierten gesundheitsportli- chen bzw. sporttherapeutischen Betreuung zu befähigen. Die Ausbildung umfaßt verschiedene Aspekte von Bewegung, Sport und Spiel zur Wiederherstellung, Stabilisierung oder Verbesserung der Gesundheit im umfassenden Sinne im Rahmen des Präventions-, Rehabilitations-, Therapie- und Behindertensports. Es gilt, unter Einbeziehung aller relevanten pädagogischen, medizinisch- biologischen, psychomotorischen und sozialen Kenntnisse die zu betreuenden Personen entspre- chend zu fördern. Ziel des Studienganges ist die wissenschaftliche und praktische Berufsvorberei- tung zur effektiven Gesundheitserhaltung bzw. -förderung durch Nutzung sportwissenschaftlicher und medizinischer Erkenntnisse sowie der gezielte Einsatz von Körperübungen zur ganzheitlichen Rehabilitation und Therapie von Verletzungen, Erkrankungen und anderen gesundheitlichen Beein- trächtigungen physischer und psychischer Art.

Der Absolvent soll in der Lage sein, die pädagogisch-therapeutische Diagnostik und Intervention im Gesundheitssport und in der Sporttherapie zu konzipieren und zu strukturieren, wobei er im Sinne der ganzheitlichen Betrachtungsweise des Menschen die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Aspekte des Sporttreibens zu berücksichtigen hat. Eine präventive, therapeutische und rehabilitative Betreuung der gesunden und kranken Sporttreibenden verlangt einen ganzheitlich begründeten Übungs-, Trainings- bzw. Erfahrungsprozeß, bei dem individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

(2) Das Studium zum „**Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung**“ hat das Ziel, Absolventen zur wissenschaftlichen Betreuung im sportlichen Leistungsbereich, im Dienstleistungs- sektor und in Wirtschaftsunternehmen zu befähigen.

Das Studium ist darauf gerichtet, Absolventen auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftli- cher Erkenntnisse und eigener Erfahrungen in der Lage sind, den Übungs-, Trainings- und Wett- kampfbetrieb selbst zu leiten bzw. anzuleiten oder dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Darin eingeschlossen sind sportpraktisches Können sowie Erfahrungen bei der Planung und Gestaltung von Trainingsprozessen unterschiedlicher Zielsetzung. Die theoretisch fundierte

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Ordnung lediglich im Titelblatt und im § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

breiten- bzw. wettkampfsportliche Betreuung der Sporttreibenden verlangt die Fähigkeit, einen Übungs- und Trainingsprozeß inhaltlich zu begründen, pädagogisch zu gestalten und auch indivi- duellen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Eine intensive Ausbildung in naturwissenschaftlicher Methodik soll den Absolventen für Arbeiten vor allem im diagnostischen Bereich der Trainingswissenschaft, Biomechanik und Sportmedizin vorbereiten. Hierbei steht die meßtechnische Erfassung der Bewegung und Dynamik sowie die Interpretation der Befunde über biophysikalische Modelle im Vordergrund.

Das Studium soll darauf gerichtet sein, Absolventen in interdisziplinär aufgebauter Grundlagenforschung im Bereich der Bewegungswissenschaften auszubilden. Durch unmittelbare Auseinandersetzung mit dem biophysikalischen und ingenieurwissenschaftlichen Methodenspektrum sollen die Absolventen zu kompetenten wissenschaftlichen Partnern ausgebildet werden. Durch die eigene Bewegungserfahrung aus dem Sport und die unmittelbare Anwendung von Forschungsergebnissen auf sportliche Bewegung soll der Student ein konstruktives Urteilsvermögen bezüglich des Standes und der Möglichkeiten moderner Bewegungsanalysen und Trainingsplanungen gewinnen.

§ 3

Tätigkeitsfelder

(1) Der Studiengang im Schwerpunkt A führt zum Erwerb der Berufsbezeichnung „**Diplom-Sportwissenschaftler -Prävention und Rehabilitation**“. Berufliche Tätigkeitsfelder ergeben sich u.a. in folgenden Einrichtungen:

- Krankenkassen, Einrichtungen zur Prävention (z.B. Gesundheitszentren, Berufsgenossenschaften, Fitneßeinrichtungen)
- Einrichtungen zur Rehabilitation (z.B. Kur- und Bäderwesen, Ambulante Rehabilitationszentren, Psychiatrische bzw. Psychosomatische bzw. Orthopädische Kliniken, Vorschulische Einrichtungen, Frühförderstellen und Förderzentren, Behindertensporteinrichtungen)
- Einrichtungen zur Lehre, Forschung und Betreuung (z.B. Lehrinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Sportvereinen, speziellen Betreuungseinrichtungen wie Altenheimen, Behinderteneinrichtungen).

(2) Der Studiengang im Schwerpunkt B führt zum Erwerb der Berufsbezeichnung "**Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung**". Berufliche Einsatzmöglichkeiten ergeben sich u.a. in folgenden Einrichtungen:

- Sporteinrichtungen (z.B. Olympiastützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren, Sportvereinen, Sportbetonten Schulen wie Sportgymnasien),
- Sozialeinrichtungen (z.B. Gesundheitszentren insbesondere im Bereich Orthopädie, Neurologie, Psychologie, Rehabilitationskliniken bzw. -zentren),
- Bereichen der Geräte- und Instrumenteentwicklung (insbesondere Fitneßgeräteindustrie, Sportschuhindustrie),
- Wirtschaftsunternehmen (z.B. Arbeitsmedizin, Arbeitswissenschaft, Möbelindustrie, Fahrzeugindustrie),
- Wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Sportwissenschaftliche Institutionen, Bio- und Ingenieurwissenschaften).

§ 4

Studienvoraussetzungen

Als Studienvoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Sparteignungsprüfung. Die Modalitäten sind in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung geregelt.
3. ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, daß der Bewerber sporttauglich ist.

Für Behinderte können im Einzelfall auf Antrag abweichende Regelungen von Pkt. 2 und 3 getroffen werden.

§ 5

Struktur und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der Studiengang umfaßt ein Grundstudium und ein Hauptstudium im Gesamtumfang von 140 SWS. Das Grundstudium umfaßt vier Semester mit einem Umfang von 80 SWS, hiervon 62 SWS Pflicht- und 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Nach dem einheitlichen Grundstudium ist entweder der Schwerpunkt A: „Sportwissenschaft - Prävention und Rehabilitation“ oder der Schwerpunkt B: „Sportwissenschaft - Bewegung und Leistung“ zu studieren. Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern mit einem Umfang von 60 SWS, hiervon 10 SWS studenschwerpunktübergreifende Veranstaltungen und 50 SWS Veranstaltungen im gewählten Studienschwerpunkt. Empfehlungen für den Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Regelstudienplan zusammengestellt.

Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung (außer Diplomarbeit) soll bis zum Ende des siebenten Semesters durchgeführt werden. Das achte Semester ist für die Diplomarbeit vorgesehen.

(3) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung gliedern das Studium in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und
2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Der Studiengang wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen, die ebenso wie die Diplom-Vorprüfung durch die Prüfungsordnung geregelt ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Vermittlungsformen

In folgenden Arten von Lehrveranstaltungen werden die Inhalte des Studiums vermittelt bzw. können sich die Studierenden zusätzlich um notwendige Qualifikationen und inhaltliche Vertiefungen bemühen:

1. Vorlesungen

In einer Vorlesung werden grundlegende oder weiterführende Themen und Zusammenhänge einfüßend, überblicksartig und systematisch oder problematisierend in Vortragsform behandelt. Die grundsätzliche Vortragsform einer Vorlesung kann dabei durchaus die Berücksichtigung dialogischer Elemente (z. B. Zusatzfragen, Aussprachezeiten) einschließen. Vorlesungen können von Studierenden ohne Anmeldung besucht werden.

2. Seminare

Seminare sind thematisch enger gefaßt als Vorlesungen. Sie sind Lehrveranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl und setzen die Diskussionsbereitschaft und die gründliche Vorbereitung der Teilnehmer voraus, wobei die Studierenden gezielt befähigt werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die im Studiengang zu erwerbenden Leistungsnachweise sind in der Regel an die erfolgreiche Seminarteilnahme gebunden.

3. Übungen

In Übungen der Theorie und Praxis der Sportarten werden sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben und methodische Schritte in der jeweiligen Sportart erprobt und reflektiert. Dadurch sollen die Studierenden Vorstellungen von Bewegungsabläufen gewinnen, motorisches Verhalten antizipieren, die Wirkung von Lern- und Trainingsprozessen erfahren und befähigt werden, sportliche Techniken zu demonstrieren. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist grundsätzlich nachzuweisen.

4. Vierwöchiges Grundpraktikum im Grundstudium

Das Grundpraktikum soll den Studenten mit der Berufswelt des Diplom-Sportwissenschaftlers vertraut machen. Praktikumsplätze sind vorwiegend in den Sportlehreinrichtungen (Vereine, kommerzielle Sporteinrichtungen) denkbar. Der Student hat einen Praktikumsbericht zur Vorlage bei der das Praktikum betreuenden Lehrperson zu schreiben.

5. Siebentägige Exkursion im Grundstudium

Die Exkursion soll den Studenten mit den verschiedenen Formen der Sportaktivitäten, den gruppendynamischen Prozessen und der verantwortlichen Gruppenleitung vertraut machen. Er hat einen Exkursionsbericht zu schreiben.

6. Achtwöchiges Fachpraktikum im Hauptstudium

Das Fachpraktikum soll in dem vom Studenten gewählten Studienschwerpunkt abgeleistet werden. Der Student soll Erfahrungen durch eigene Arbeit sammeln und einen Praktikumsbericht erstellen.

7. Lehrpraktische bzw. berufspraktische Übungen

Lehrpraktische bzw. berufspraktische Übungen stellen Lehrversuche von Studierenden dar und finden in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Sports statt. In der Regel übernehmen einige wenige Studenten eine Übungs- bzw. Trainingsgruppe und wechseln sich im Unterrichten und Hospitieren ab. Die Lehrversuche werden von der betreuenden Lehrkraft analysiert und beurteilt. Berufspraktische Übungen können sich auf die Vorbereitung und Durchführung von kleineren diagnostischen und trainingorientierten Studien und die Anfertigung eines Werkstückes beziehen.

8. Projekt

Ein Projekt, das eine komplexe Aufgabenstellung beinhaltet, erfordert von dem Studenten ein hohes Maß an selbständiger Arbeit sowie an kreativen, kooperativen und kommunikativen Fertigkeiten. Es ist ein Projektbericht anzufertigen.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Grundstudiums (80 SWS) sind:

	Pflicht (62 SWS)	Wahlpflicht (18 SWS)
1. Theorie und Praxis der Sportarten (36 SWS)		
- Gerätturnen		
- Gymnastik und Tanz		
- Leichtathletik		
- Schwimmen		
- Sportspiele (Basketball, Hockey, Fußball, Volleyball, Handball)		
- Rückschlagspiele (z.B. Tennis, Tischtennis, Badminton)		
- Kampfsportarten (z.B. Judo)		
- Lehrgangssportarten (Wintersport oder Wasserfahrsport)		
- Fachspezifische Theorie der Individual- und Mannschaftssportarten		
2. Fächer der Sportwissenschaft (42 SWS)		
- Sportmedizin		
- Biomechanik		
- Sportmotorik		
- Trainingswissenschaft		
- Sportgeschichte		
- Sportpädagogik		
- Sportpsychologie		
- Sportsoziologie		
- Sportrecht		
- Philosophie des Sports		
- Methodenlehre		
3. Übergreifender Studienteil (2 SWS):		
- Sportökonomie/-management		

(2) Im Laufe des viersemestrigen Grundstudiums sind ein vierwöchiges Grundpraktikum (z.B. in Sportlehreinrichtungen: Praktikumsbericht) und eine siebentägige Exkursion (z.B. verschiedene Sportaktivitäten: Exkursionsbericht) zu absolvieren.

(3) Die Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Im Schwerpunkt A: „Diplom-Sportwissenschaftler - Prävention und Rehabilitation“ (60 SWS)

	Pflicht (56 SWS)	Wahlpflicht (4 SWS)
Studienschwerpunktübergreifende Veranstaltungen (10 SWS)		
- Sportpädagogik / Sportgeschichte		
- Statistik		
- Sportmedizin / Sportmotorik		
- Biomechanik / Trainingswissenschaft		
- Sportpsychologie / Sportsoziologie		

Veranstaltungen im gewählten Studienschwerpunkt (50 SWS)

Pflicht

Wahlpflicht

Sportpädagogische Grundlagen (4 SWS)

- Sportpädagogik/ Sportdidaktik

Fachwissenschaftliche Grundlagen (hauptsächlich beteiligte Fachwissenschaften) (9 SWS)

- Sportmedizin - Anatomie/Pathologische Anatomie
- Sportmedizin - Physiologie/Pathologische Physiologie
- Sportmedizin - Allgemeine und Spezielle Krankheitslehre
- Sportmedizin - Ernährung
- Sportmotorik - Grundlagen der Mototherapie
- Sportmotorik - Angewandte Mototherapie

Sportwissenschaftliche Grundlagen (11 SWS)

- Sportmedizin - Funktionsdiagnostik
- Biomechanik - Biomechanik in Prävention und Rehabilitation
- Trainingswissenschaft - Trainingswissenschaftliche Grundl. des Fitneß- und Gesundheitstrainings
- Sportmotorik - Motodiagnostik
- Sportpsychologie - Psychologische Aspekte in Prävention und Rehabilitation
- Sportpsychologie - Psychodiagnostik
- Sportsoziologie - Sportsoziologie in Präv. und Rehab.

Praxis in Prävention und Rehabilitation (16 SWS)

- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Spezielle Rehabilitation
- Fitneßsport
- Präventive und mototherapeutische Verfahren
- Bewegung mit speziellen Altersgruppen
- Entspannungsverfahren
- Sportpsychologische Verfahren

Lehrpraktische Übungen (6 SWS)

- Lehrpraktische Übungen Fitneßsport
- Rehabilitation innerer Erkrankungen
- Rehabilitation orthopädischer Erkrankungen
- Rehabilitation neurologischer Erkrankungen

Projekt(4 SWS)

2. Im Schwerpunkt B: „Diplom-Sportwissenschaftler - Bewegung und Leistung“ (60 SWS)

Pflicht
(48 SWS)

Wahlpflicht
(12 SWS)

Studienschwerpunktübergreifende Veranstaltungen (10 SWS)

- Sportpädagogik / Sportgeschichte
- Statistik
- Sportmedizin / Sportmotorik
- Biomechanik / Trainingswissenschaft
- Sportpsychologie / Sportsoziologie

Pflicht**Wahlpflicht**

Veranstaltungen im gewählten Studienschwerpunkt (50 SWS)

Sportpädagogische Grundlagen (4 SWS)

- Sportpädagogik/ Sportdidaktik

Fachwissenschaftliche Grundlagen (hauptsächlich beteiligte Fachwissenschaften) (12 SWS)

- Biomechanik

- Trainingswissenschaft

Sportwissenschaftliche Grundlagen (12 SWS)

- Sportmedizin

- Sportmotorik

- Sportpsychologie

- Sportsoziologie

- Komplexveranstaltungen (Biomechanik, Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportmotorik, Sportpsychologie)

Studienschwerpunktbezogene Praxis (14 SWS)

- 1. Sportart

- 2. Sportart

- Spezielle Leistungsdiagnostik an ausgewählten Sportarten

Lehr- und berufspraktische Übungen (4 SWS)

Projekt (4 SWS)

(4) Es ist im Laufe des viersemestrigen Hauptstudiums ein achtwöchiges Fachpraktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunktes (in Einrichtungen der 'Prävention und Rehabilitation' oder Einrichtungen der 'Bewegung und Leistung': Praktikumsbericht) zu absolvieren.

(5) Die zu erbringenden Leistungen (Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise) für die Diplom-Vorprüfung finden sich im § 20 sowie für die Diplomprüfung im § 24 der Prüfungsordnung.

§ 8**Studienfachberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf eine Überblicksinformation über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung und Beratung in Prüfungsangelegenheiten ist Aufgabe des Instituts für Sportwissenschaft. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Informationsmaterialien der einzelnen Lehrstuhlbereiche. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl des Schwerpunktes des Studienganges.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Jena, den 05.03.1997

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Fakultät für Sozial- und
Verhaltenswissenschaften